

Fragebogen zum Kulturgesetz (KG)

Vernehmlassung vom 29. Februar bis 29. Mai 2008

Fragebogen zum Kulturgesetz

Vernehmlassung vom 29. Februar bis 29. Mai 2008

Den Fragebogen und die entsprechenden Unterlagen stehen Ihnen auch auf dem Internet zur Verfügung: www.ag.ch/vernehmlassungen (Laufende Vernehmlassungen).

Von dort können Sie die Dokumente ausdrucken oder den Fragebogen elektronisch bearbeiten.

Hier ein paar Tipps für die elektronische Bearbeitung:

Der Cursor steht automatisch im ersten auszufüllenden Textfeld. Nach jeder Eingabe kann mit der Tabulator-Taste ins nächste Textfeld gesprungen werden. Bei den anzukreuzenden Textmarken genügt es, wenn Sie mit der linken Maustaste das gewünschte Antwortfeld anklicken. Für Korrekturen der Kreuze klicken Sie nochmals auf das falsch gesetzte Kreuz (es verschwindet) und markieren das gewünschte Antwortfeld. Damit Sie den Fragebogen per Mail senden können, müssen Sie ihn zuerst speichern (Speichern unter...).

Name der Organisation: Stapferhaus Lenzburg

Strasse Schloss, Postfach 2

PLZ / Ort: 5600 Lenzburg

Zugehörigkeit: (*Zutreffendes markieren*)

Politische Partei	<input type="checkbox"/>	Kirche	<input type="checkbox"/>
Kulturelle Institution	<input checked="" type="checkbox"/>	Berufsverband	<input type="checkbox"/>
Fachorganisation	<input type="checkbox"/>	Gemeinde	<input type="checkbox"/>
Wirtschaftsverband	<input type="checkbox"/>	Regionalplanungsverband	<input type="checkbox"/>
Einzelperson	<input type="checkbox"/>	andere	<input type="checkbox"/>
Behördenmitglied	<input type="checkbox"/>		

Bitte senden Sie uns den ausgefüllten Fragebogen per E-Mail an ak@ag.ch oder auf dem Postweg an das Departement BKS, Abteilung Kultur, Bachstrasse 15, 5001 Aarau zurück. Vielen Dank!

Aarau, 29. Februar 2008

Paragraph	Thema	zustimmend	eher zustimmend	eher ablehnend	ablehnend	Bemerkungen
	1. Einleitung					
§ 1	Gegenstand	<input checked="" type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	Das Stapferhaus Lenzburg begrüsst die Einleitung in dieser Form. Besonders positiv werten wir, sowohl dass das Gesetz vom weiten Kulturbegriff der UNESCO ausgeht als auch die präzise Verwendung der Begriffe Kultur und Kunst (Im Gegensatz etwa zum nationalen Kulturförderungsgesetz).
§ 2	Zweck	<input checked="" type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	
§ 3	Zusammenarbeit	<input checked="" type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	Eine wichtige Neuerung ist die Einführung der Kommission für Kulturfragen. An dieser ist unbedingt festzuhalten, so dass der Regierungsrat bei der Auswahl von Kulturinstitutionen gemäss §10 neben der möglichen Empfehlung vom Kuratorium eine weitere Empfehlung anzuhören hat. Bei der Auswahl der Kommission für Kulturfragen ist darauf zu achten, dass ihre Mitglieder fachlich kompetent sind und eine gewisse Distanz zu den Aargauer Internas haben: Die Hälfte der Mitglieder könnte darum auch ausserkantonaler Herkunft sein. Im weiteren sollte die Kommission sicherlich nicht einseitig von der einen Kultur- oder anderen Kunstsparte dominiert sein; keineswegs sollte deswegen ein "Sparten- oder Regionenproporz" als einengendes Korsett bei der Auswahl der Mitglieder eingeführt werden.
§ 4	Kommission für Kulturfragen	<input checked="" type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	

Paragraph	Thema	zustimmend	eher zustimmend	eher ablehnend	ablehnend	Bemerkungen
-----------	-------	------------	-----------------	----------------	-----------	-------------

	2. Kulturförderung <i>2.1. Einleitung</i>					
§ 5	Grundsätze	<input checked="" type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	Es ist genauer noch zu bedenken, inwieweit die Aufzählung in §7 umfassend sein soll oder kann: Das Stapferhaus beispielsweise passt in keine der aufgezählten Bereiche. Die Abgrenzung der verschiedenen Bereiche dürfte insbesondere deshalb genauer sein, weil die Zuständigkeiten für die Förderung gemäss §15 verschieden ist. Unklarheiten sind darum soweit als möglich zu vermeiden. Es ist wichtig, dass nichts von der Kulturpalette aus technischen Gründen über Bord geworfen wird.
§ 6	Leitlinien	<input checked="" type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	
§ 7	Förderbereiche	<input type="checkbox"/> ₁	<input checked="" type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	
	<i>2.2. Fördermassnahmen</i>					
§ 8	Unterstützung; Grundsätze	<input checked="" type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	§10 ist für Kulturinstitutionen wie das Stapferhaus überlebenswichtig. Sollen sich Institutionen wie das Stapferhaus längerfristig auf dem schweizerischen und internationalen Kultur-"Markt" behaupten, setzt dies eine professionelle Planung voraus, die mit einer reinen Projektplanung und -finanzierung nicht zu gewährleisten ist. // Die Verordnung gemäss §10 Abs.1 hat wenn möglich festzuhalten, dass nebst quantitativen Kriterien (Einritte, Eigenfinanzierungsgrad etc.) auch qualitative Kriterien und Wirkungskriterien für die Auswahl der Institutionen bestimmend sind. Regionalpolitische Gründe dürften hierzu nicht massgeblich sein. zu §14, siehe unter weitere Bemerkungen
§ 9	Auszeichnung	<input checked="" type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	
§ 10	Beiträge an Betriebskosten	<input checked="" type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	
§ 11	Kulturvermittlung und Zugang zu Kultur	<input checked="" type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	
§ 12	Kulturelle Anlässe	<input checked="" type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	
§ 13	Formen der Unterstützung	<input checked="" type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	
§ 14	Auflagen und Bedingungen; Leistungsvereinbarungen	<input checked="" type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	

Paragraph	Thema	zustimmend	eher zustimmend	eher ablehnend	ablehnend	Bemerkungen
	2.3. Zuständigkeiten					
§ 15	Aargauer Kuratorium	<input checked="" type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	Die Zuständigkeit des Kuratoriums ist klar formuliert, es ist hauptsächlich für die Förderung der Kunst zuständig. Das Gefäss des Kuratoriums ist bekannt und glaubwürdig; es erscheint klar, wie und in welcher Form Gesuche behandelt werden. Hingegen ist unklar, wie und in welcher Form der Regierungsrat fördern will. Während das Vorgehen beim Lotteriefonds wohl im bisherigen Rahmen vorstellbar ist, fehlen Hinweise und Erfahrungen, wie der Kanton (der Regierungsrat) fördern wird. In der Verordnung sind zwingend die Verfahren der Gesuchsstellung und -Beurteilung zu regeln. §16 Abs. 2 stellt lediglich fest, dass der Regierungsrat seine Entscheidkompetenzen durch Verordnung an das zuständige Departement delegieren kann. Eine Erweiterung von §16 Abs.2 drängt sich auf. Vorschlag §16 Abs. 2 neu: "Er legt das genaue Prozedere der Gesuchsstellung und -behandlung (Termine, Zuständigkeiten, Kriterien) für seine Förderungsbereiche in einer Verordnung fest. In dieser kann er auch die Entscheidkompetenzen an das zuständige Departement delegieren."
§ 16	Regierungsrat	<input type="checkbox"/> ₁	<input checked="" type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	

Paragraph	Thema	zustimmend	eher zustimmend	eher ablehnend	ablehnend	Bemerkungen
	3. Kantonale Kulturinstitutionen					
§ 17	Überblick und Organisation	<input checked="" type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	Es ist unbedingt zu unterstützen, dass gemäss §17 Abs. 2 die Liste der kantonalen "Kulturinstitutionen und Sammlungen" durch den Grossen Rat erweitert werden kann. Nur müsste aus Klarheitsgründen und aus inhaltlich-semanticischer Konsequenz die Erweiterungsmöglichkeit auch wiederum "Kulturinstitutionen und Sammlungen" (Formulierung §17 Abs. 1) betreffen und nicht nur "Sammlungen" (Formulierung §17 Abs. 2).
§ 18	Aargauer Kunsthaus	<input checked="" type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	
§ 19	Museum Aargau	<input checked="" type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	
§ 20	Aargauer Kantonsbibliothek	<input checked="" type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	
§ 21	Archäologische Sammlung	<input checked="" type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	
§ 22	Partnerschaftliche Führung von Institutionen	<input checked="" type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	
	4. Erhaltung und Pflege der Kulturgüter					
	<i>4.1. Einleitung</i>					
§ 23	Kulturgüter	<input type="checkbox"/> ₁	<input checked="" type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	Da das Stapferhaus nicht primär betroffen ist von den vorgesehenen §§23-53 betreffend "Erhaltung und Pflege der Kulturgüter", will sich das Stapferhaus nicht näher dazu im Detail äussern. Ein erster Ueberblick über diese §§ ergibt aber doch den Eindruck, dass ihnen zugestimmt werden kann. Da diese §§ nicht im Detail vom Stapferhaus begutachtet werden, drängt sich eine Beurteilung "eher zustimmend" als treffend auf.
§ 24	Schutzobjekte	<input type="checkbox"/> ₁	<input checked="" type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	
§ 25	Bindung des Gemeinwesens	<input type="checkbox"/> ₁	<input checked="" type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	
	<i>4.2. Schutzmassnahmen</i>					
	<i>4.2.1. Baudenkmäler</i>					
§ 26	Inventar	<input type="checkbox"/> ₁	<input checked="" type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	
§ 27	Unterschutzstellung	<input type="checkbox"/> ₁	<input checked="" type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	

Paragraph	Thema	zustimmend	eher zustimmend	eher ablehnend	ablehnend	Bemerkungen
§ 28	Vorsorglicher Schutz	<input type="checkbox"/> ₁	<input checked="" type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	
§ 29	Besichtigung und Untersuchung; Duldungspflicht	<input type="checkbox"/> ₁	<input checked="" type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	
§ 30	Anmerkung im Grundbuch	<input type="checkbox"/> ₁	<input checked="" type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	
§ 31	Wirkungen der Unterschutzstellung	<input type="checkbox"/> ₁	<input checked="" type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	
§ 32	Umgebungsschutz	<input type="checkbox"/> ₁	<input checked="" type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	
§ 33	Wiederherstellungspflicht	<input type="checkbox"/> ₁	<input checked="" type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	
	<i>4.2.2. Bewegliche Kulturgüter</i>					
§ 34	Inventar	<input type="checkbox"/> ₁	<input checked="" type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	
§ 35	Verzeichnis des beweglichen Kulturerbes	<input type="checkbox"/> ₁	<input checked="" type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	
§ 36	Pflichten von Kanton und Gemeinden	<input type="checkbox"/> ₁	<input checked="" type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	
§ 37	Kulturgüter von Dritten	<input type="checkbox"/> ₁	<input checked="" type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	
	<i>4.2.3. Archäologische Hinterlassenschaften</i>					
§ 38	Grundsatz	<input type="checkbox"/> ₁	<input checked="" type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	
§ 39	Eigentum	<input type="checkbox"/> ₁	<input checked="" type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	
§ 40	Inventare	<input type="checkbox"/> ₁	<input checked="" type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	
§ 41	Meldepflicht	<input type="checkbox"/> ₁	<input checked="" type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	
§ 42	Archäologische Untersuchungen	<input type="checkbox"/> ₁	<input checked="" type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	
§ 43	Unterschutzstellung	<input type="checkbox"/> ₁	<input checked="" type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	
§ 44	Verlegung; Zerstörung	<input type="checkbox"/> ₁	<input checked="" type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	
§ 45	Weitere Schutzbestimmungen	<input type="checkbox"/> ₁	<input checked="" type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	

Paragraph	Thema	zustimmend	eher zustimmend	eher ablehnend	ablehnend	Bemerkungen
	<i>4.3. Leistungen des Gemeinwesens</i>					
§ 46	Entschädigung bei Nutzungsbeschränkungen	<input type="checkbox"/> ₁	<input checked="" type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	
§ 47	Beiträge des Kantons	<input type="checkbox"/> ₁	<input checked="" type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	
§ 48	Unentgeltliche Beratung	<input type="checkbox"/> ₁	<input checked="" type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	
	<i>4.4. Weitere Bestimmungen</i>					
§ 49	Vertragliche Regelung von Schutzmassnahmen	<input type="checkbox"/> ₁	<input checked="" type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	
§ 50	Kostenbeteiligung an archäologischen Untersuchungen	<input type="checkbox"/> ₁	<input checked="" type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	
§ 51	Erwerb von Kulturgütern durch den Kanton	<input type="checkbox"/> ₁	<input checked="" type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	
§ 52	Programmvereinbarungen mit dem Bund	<input type="checkbox"/> ₁	<input checked="" type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	
§ 53	Verwaltungszwang und Verwaltungsstrafe	<input type="checkbox"/> ₁	<input checked="" type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	
	5. Schlussbestimmungen					
§ 54	Wirkungskontrolle	<input checked="" type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	
§ 55	Ausführungsbestimmungen	<input checked="" type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	
§ 56	Aufhebung bisherigen Rechts	<input checked="" type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	
§ 57	Publikation und Inkrafttreten	<input checked="" type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	
	Fremdänderungen					

Paragraph	Thema	zustimmend	eher zu- stimmend	eher ableh- nend	ablehnend	Bemerkungen
	Das Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 [Revision BauG; Stand 5.12.2007]: Denkmalschutz	<input checked="" type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	
	Schulgesetz vom 17. März 1981: Auserschulische Jugendarbeit	<input checked="" type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	

Allfällige weitere Bemerkungen:

§ 14 Damit die Planungssicherheit der "Aushängeschilder" gewährleistet ist, sind Leistungsvereinbarung von fünfjähriger Dauer abzuschliessen welche jeweils zwei Jahre vor Vertragsende zu erneuern sind.

Es gilt zu überprüfen inwiefern die Verwendung des Begriffs "Leistungsvereinbarung" im Gegensatz zur "Subvention" negative Konsequenzen auf die Mehrwertbesteuerung der Institutionen hat (Vergleiche Bundesgerichtsurteil 2A.273/2004 vom 1. Sept 2005). Eine solche gälte es zwingend zu verhindern.

Grundsätzliches:

Das Gesetz erscheint uns als ein pragmatisches, modernes, der Kultur förderliches Gesetz.

Das Stapferhaus Lenzburg begrüsst auch die Aufhebung des Kulturprozentes, welches zwar immer wieder als der Kulturförderung dienlich interpretiert wurde, in der Realität aber zu mangelnder Transparenz und zu unnötigen Begrenzungen geführt hat.

Das Stapferhaus Lenzburg wünscht sich, dass der Kanton Aargau mit dem Gesetzeserlass eine schweizweite Vorreiterrolle in der Kulturförderung einnimmt und damit sein Image als "Kulturkanton" stärkt. Eine solche Rolle könnte sich der Aargau mit einer kulturfreundlichen Regelung der beruflichen Vorsorgekasse für Kunst- und Kulturschaffende sichern. Das Stapferhaus Lenzburg würde dies ausdrücklich begrüßen.

Paragraph	Thema	zustimmend	eher zustimmend	eher ablehnend	ablehnend	Bemerkungen
-----------	-------	------------	-----------------	----------------	-----------	-------------

--